



jusalumni

Magazin

02/2012



25. Ausgabe

Cloud Computing

Social Media – ein rechtsfreier Raum?

**Fängt die Vorratsdatenspeicherung nur
„dumme“ Terroristen?**

Recht und digitale Medien



Umsteigen und aufsteigen mit jurXpert.

Die Komplettlösung für Ihre Kanzlei.

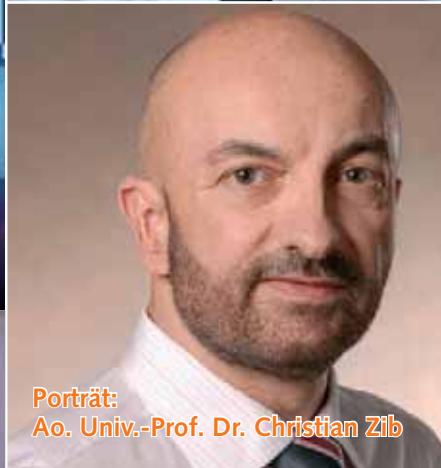
Aktuelle Angebote unter:
jurXpert.lexisnexis.at



Nichts zu verbergen?
Privacy-Experte Dr. Hans G. Zeger



Im Gespräch:
Ao. Univ.-Prof. Dr.
Wolfgang Zankl



Porträt:
Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Zib



GRAF & PITKOWITZ
RECHTSANWÄLTE GMBH



**Mag. Stephan Schmalzl
vertraut auf die Datenbank
von LexisNexis.**

LexisNexis® Online
Mit einem Klick zur richtigen
Entscheidung.



online.lexisnexis.at

Inhalt

Mitglieder-Echo

4 Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Im Gespräch5 Porträt.
Ao. Univ.-Prof. Christian Zib**Interview.**6 Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl
„Überwachungsstaat“**Datenspeicherung**8 Ewiges Leben?
Online-Archive.9 Nichts zu verbergen?
Nichts zu fürchten?11 Postings.
Meinungsfreiheit versus Datenschutz.**Social Media**12 Selbstoffenbarung.
Als Belohnung?13 Gefecht.
Europe versus facebook.**Wirtschaft**14 Behördlicher Akt.
Gerichtliche Online-Versteigerung.15 Clouddienste.
Wolkenloser Himmel über Europa?17 Top-Level-Domain
Namensrechtlich relevant.**TKG-Novelle**

18 Nutzerschutz. TKG-Novelle 2011.

jus-alumni Interna

20 Sommerfest.

22 Veranstaltungshinweise.

Juridicum intern

22 News vom Juridicum.

**Liebe jus-alumni Mitglieder,
liebe Leserinnen,
liebe Leser!**

Wir freuen uns, Ihnen hiermit die 25. Ausgabe des jus-alumni Magazins vorzulegen. Unser Medium hat sich über die Jahre weiterentwickelt: Es ist nicht mehr nur das Blatt, das über Aktivitäten von jus-alumni, über Neuigkeiten aus dem Netzwerk und der Fakultät informiert. Wir sind auf dem Weg, der fachlichen Inhalte wegen, auch internationale Beachtung zu finden. So wurde das jus-alumni Magazin unter anderem in den Bestand der Deutschen Nationalbibliothek aufgenommen.

Das aktuelle Heft beschäftigt sich mit ausgewählten Schwerpunkten zur Thematik der digitalen Medien. Wollen Sie etwa mehr über psychische Mechanismen hinter intensiver Computernutzung wissen, so blättern Sie auf Seite 12. Das Porträt von ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Zib (S. 5), sowie Interviews mit ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl (S. 6) und dem Privacy-Experten Dr. Hans G. Zeger (S. 9) befassen sich u.a. mit folgenden Fragen: Fängt die Vorratsdatenspeicherung etwa nur „dumme“ Terroristen? Ist die Entwicklung demokratiegefährdend und der Zeitpunkt für ein Gegensteuern verpasst? Social Media, wie Facebook, Twitter, Youtube u.Ä. sind aus dem privaten und dem kommerziellen Leben nicht mehr wegzudenken. Ein rechtsfreier Raum? In Deutschland vergeht kaum eine Woche ohne Judikatur zu diesem Thema. Und wie ist es international um das Recht der digitalen Medien bestellt?

Vom ewigen Leben im Online-Archiv berichtet Rechtsanwalt Dr. Thomas Höhne (S. 8), ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel beschäftigt sich in seinem Gastbeitrag (S. 11) mit Postings in Online-Foren. Lesen Sie auf Seite 14 über die Besonderheiten der gerichtlichen Online-Versteigerung; auf Seite 15 einen Kommentar über Cloud Computing von Prof. Dr. Nikolaus Forgó und auf Seite 18 über die TKG-Novelle 2011.

Auch 2012 fand das jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest statt; Impressionen davon finden Sie ab Seite 20. Die nächste Ausgabe wird dem ThemenSchwerpunkt „Ökologie“ gewidmet sein. Wir danken unseren Leserinnen und Lesern für die Treue und wünschen Ihnen einen angenehmen Sommer!

Herzlichst, Ihre



Foto: Kurt Albrechtshofer



Foto: Wilke

Mag. Manuela Taschlmar
Chefredaktion

Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by

Impressum

Medieninhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA, Abonnentenservice: Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, Herausgeber: jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, Chefredaktion: Mag. Manuela Taschlmar; manuela.taschlmar@lexisnexis.at; Erscheinungsweise: 4x jährlich, Anzeigen: Alexander Mayr, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, Layout & Gestaltung: Robert Schlenz, Druck: Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2012: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. Grundlegende Richtung: das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristinnen und Juristen, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristinnen und Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfotos: LexisNexis, Fotos: LexisNexis, fotalia, shotshop, www.flickr.com.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Den Wurzeln wieder näher kommen

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

jus-alumni bedeutet für mich, auf Veranstaltungen interessante Kontakte zu anderen Juristinnen und Juristen zu knüpfen – wiederanzuknüpfen an vergangene Bekanntschaften, meinen Wurzeln wieder näher zu kommen. Beruflich habe ich mich von der Juristerei ein wenig entfernt. Da ist es erfrischend, sich immer wieder mit Juristen auszutauschen und über rechtliche Themen im jus-alumni Magazin zu lesen.

Wie verlief bisher Ihre berufliche Laufbahn und welche Zukunftspläne haben Sie?

Nach dem Gerichtsjahr und einer kurzen Zeit in der Rechtsabteilung eines großen

Unternehmens zog es mich in die gerade beginnende spannende Welt des Internets, der Portale und des Online-Marketings. Dort habe ich die aufregenden Entwicklungen von E-Commerce, Social Media und der Suchmaschinen mitverfolgt. Vor kurzem habe ich eine Marketing-Agentur gegründet: Websites für Rechtsanwälte und Notare, Texte für Juristen und Beratung für kleine und mittlere Unternehmen stehen im Mittelpunkt. Auch für die klassischen juristischen Berufe wird es immer wichtiger, im Netz präsent zu sein, über sich zu reden, Position zu zeigen, ja einfach Marketing zu betreiben.

Mit welchen Themen beschäftigen Sie sich derzeit beruflich am häufigsten?

Die Herausforderung ist für mich, kom-

plexe Sachverhalte klar darzustellen. Ein Unternehmen auf einen Blick greifbar zu machen, ist in unserer schnellebigen Zeit wichtig. Im Internet nimmt sich fast niemand mehr die Zeit, sich mit einem Thema länger zu befassen.



Mag. Claudia Bondi ist Juristin und hat sich auf die Erstellung von Web-sites für Juristinnen und Juristen spezialisiert. Ihre Fachgebiete sind die Entwicklung und Optimierung von Online-Marketing-Maßnahmen sowie Projektmanagement.

claudia.bondi@kmu-performance.at

Neue Berufsfelder kennenlernen

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

jus-alumni ist eine ausgezeichnete Plattform, um sich innerhalb der Rechtsbranche zu vernetzen. Gerade die angebotenen juristischen und kulturellen Veranstaltungen tragen hierzu wesentlich bei. Neben den klassischen Rechtsberufen lernt man bei jus-alumni aber auch neue Berufsfelder kennen, in denen Juristen heute tätig sind. Das Magazin gibt dazu einen guten Überblick und zeigt überdies die Vielfältigkeit der modernen juristischen Arbeitswelt.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Nach meinem Doktoratsstudium mit Schwerpunkt E-commerce-Recht und

meiner Tätigkeit bei der RDB (Rechts-datenbank) habe ich mich 2004 selbstständig gemacht und zwei Unternehmen im Bereich der Rechtsinformation gegründet. lexunit.com bietet als autorisierte Verrechnungsstelle der Republik Österreich neben Fachpublikationen, Normen- und Entscheidungen die Bundesdatenbanken Firmenbuch, Grundbuch, Gewerberegister, Melderegister und elektronische Akteneinsicht an.

lawvision.at hat sich auf die technische Entwicklung von Rechtsinformationssystemen und E-commerce-Lösungen spezialisiert. Neben Internetplattformen bieten wir u.a. IP-Softwarelösungen zur Verwaltung eines Marken- und Patentportfolios an. Gerade in diesem IP-Bereich planen wir den Ausbau des Informationsangebots und die weitere Expansion in Europa.

Mit welchen juristischen Aufgabenstellungen sind Sie bei lexunit Häufig befasst?

Neben rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Bundesdatenbanken beschäftige ich mich mit rechtlichen Aspekten des IT-Projektmanagements und mit Softwareverträgen. Bei lawvision befasse ich mich neben technischen Entwicklungen insbesondere mit gewerblichen Schutzrechten und mit Trends des Internet- und E-commerce-Rechts.



Dr. Bernd M. Schauer, CMC ist Geschäftsführer der lexunit - online information system GmbH.
bernd.schauer@lexunit.com

Rundum vernetzt

Ein Porträt von ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Zib. Das Gespräch führte jus-alumni Magazin Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar.

„Sprache ist mir gelegen“, sagt Christian Zib. Auch das Jus-Studium lag ihm. Ohne familiäre Vorbilder und ohne konkrete Erwartungshaltung stieg er ein und brillierte mit glänzenden Noten. Was ihm alsbald eine Studienassistentenstelle bei Professor Aicher einbrachte. Eigentlich die Idee eines Freundes und Jus-Studienkollegen, Mathematiker, sowie damals Assistent an der TU, heute Professor in Salzburg. Christian Zib blieb an der Universität. 1996 habilitierte er sich.

Was macht einen guten Universitätsmitarbeiter aus? „Die Freude am Forschen. Und das ist der Eifer, eine Frage so lange zu verfolgen, bis man eine Lösung gefunden hat.“ Die juristische Landschaft besteht für Christian Zib aus zwei komplementären Teilen, die einander ergänzen. An der Universität geht es darum, die Forschungsfrage nicht beiseite zu legen, wenn man die herrschende Meinung gefunden hat. Praktiker hingegen können häufig nicht so arbeiten. Aus ökonomischen Gründen müssen sie sich kurz fassen. Er scherzt: „Wir werden hier dafür bezahlt, die Zeit mit Nachdenken zu verbraten und gute Wirtschaftskanzleien fressen die Zeit völlig auf!“

Schwerpunkte: Firmenbuch und E-Commerce
1990 arbeitete er als junger Assistent in einer Arbeitsgruppe mit, die das heutige Elektronische Firmenbuch vorbereitete, eine gesellschaftsrechtliche Richtlinie der EU schon im Hinblick auf unseren späteren EU-Beitritt umsetzte sowie legitistische Vorschläge erarbeitete. Das war der Grundstein für das heutige Firmenbuchrecht. Für Zib in den folgenden Jahren ein Tätigkeitsschwerpunkt. Er war auch legitistisch und technisch dabei, als Österreich dieses Know-how ab 2004 in Litauen imple-

mentierte. Die Bilanz nach Jahren der Tätigkeit: der 2010 bei LexisNexis erschienene umfangreiche UGB-Großkommentar.

Christian Zib, privat ein sehr computerinteressierter Mensch, lebt in einem vernetzten Haus mit einem Linux-Server und Workstations in allen Zimmern. „Mir macht so etwas Spaß. Ganz unjuristisch.“ Ab 1999 wählte er daher auch den E-Commerce-Bereich als ein weiteres seiner beruflichen Tätigkeitsfelder. „Hier geht es um Verbraucherfragen in der Alltagsanwendung.“ „Heute ist der Waren- und Dienstleistungsvertrieb über Internet im Großen und Ganzen gut geregelt und funktioniert auch in der Praxis jedenfalls bei den großen Lieferanten ordnungsgemäß“, überlegt er. „Lediglich manche Kleinanbieter möchten beispielsweise durch versteckte Entgeltlichkeitsklauseln bei vermeintlich unentgeltlichen Leistungen die Leute in die Irre führen. Diese schwarzen Schafe haben nach meinem Wissen in Österreich noch nie gewagt zu klagen. Würden sie das tun, dann wären sie schlecht beraten, weil sie den Prozess verlören. Aber leider lassen sich manche Leute einschüchtern und zahlen trotzdem.“

Internet: Recht versus Realität

„Im Bereich der Rechtsverstöße im Internet kämpft das Recht noch mit der Realität“, meint Zib. Er meint damit Urheberrechtsverletzungen, Markenrechtsverletzungen, unlauteren Wettbewerb wie irreführende Werbung oder Kreditschädigung, bei denen man die unmittelbaren Täter nicht erwischt. Daher richten sich die Prozesse fast immer gegen die zwei wichtigen, rechtlich unterschiedlich geregelten, Providertypen: einerseits Hosting-Provider, andererseits die den Internet-Zugang vermittelnden Access-Provider. Die E-Commerce-Richtlinie sah dies schon vor zehn Jahren und führte daher Haftungsbeschränkungen für Provider ein, um zu verhindern, dass Provider in die Konkursreife getrieben werden. Die

Auslegung durch die Rechtsprechung führte in den letzten Jahren dennoch zu durchaus bemerkenswerten Haftungsgefahren für Provider. Diese müssen etwa nicht nur illegal hochgeladenes Material entfernen, sondern außerdem gewährleisten, dass es nicht wieder unter anderem Namen oder von anderen Personen wieder auftaucht. Zib: „Da sind wir bereits an der Grenze zu einer präventiven Kontroll- und Filterungspflicht, die wir nicht wollen und die auch die E-Commerce-Richtlinie nicht will, wie etwa der EuGH in den Fällen C-360/10 und C-70/10 entschieden hat. Sonst bewegen wir uns nämlich zum Zensurstaat.“

Vorratsdatenspeicherung fängt nur „dumme“ Terroristen

Ähnlich große Zweifel hat der Experte am Sinn der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie. Besitzer von anonymen Wertkartenhandys können zwar mit IMSI-Catchern geortet, jedoch nicht schon vorher identifiziert werden. „Ich glaube, dass man dadurch nur ganz dumme Terroristen fangen kann. Dafür werden aber die Verkehrsdaten der gesamten Bevölkerung überwacht. Hier stellt sich die Frage der Balance zwischen Intensität und Breitflächigkeit der Überwachung und erhofftem Nutzen.“ Christian Zib befürwortet daher den hinhaltenden Widerstand Deutschlands und Österreichs gegen die Richtlinie. Er hofft auf ein Umdenken, wenn es um die Revision der Richtlinie geht: „Vielleicht führt es dazu, dass die Regelungen, so wie sie jetzt sind, nur kurz bestehen und demnächst abgeändert werden.“



**Ao. Univ.-Prof.
Dr. Christian Zib**
lehrt am Institut für
Unternehmensrecht
der Universität Wien.

Buch-Tipp

Dellinger/Zib (Hrsg.)

Unternehmensgesetzbuch – Band 1/Teil 1

Die Neuordnung des Unternehmensrechts durch das UGB ist nach Zahl und Gehalt der Änderungen die tiefstgreifende Umgestaltung seit Einführung des ehemaligen HGB. Der in vier Bänden erscheinende Großkommentar (Band 1 erscheint in 2 Teilbänden) bietet eine eingehende Darstellung der Auslegungsfragen durch ausgewiesene Experten und eine umfassende Aufarbeitung der Rechtsprechung und Literatur in Österreich und Deutschland.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Kommentar, Band 1/Teil 1
Wien 2010, 816 Seiten
ISBN 978-3-7007-4441-2
Preis € 160,-



Foto: fotolia.com

Überwachungsstaat?

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl im Gespräch mit jus-alumni Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar über „Recht und digitale Medien“.

Herr Professor Zankl, in Europa wurde entgegen vieler Expertenwarnungen die sogenannte Vorratsdatenspeicherung realisiert. Manche kritisieren die verdachtsunabhängige Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten elektronischer und telefonischer Kommunikation als grundrechtlich bedenklich. Wie ist Ihre Meinung?

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Was die Vorratsdatenspeicherung betrifft, ist der Zug eigentlich abgefahren. Die Entscheidung fiel schon vor Jahren, als man in Brüssel beschloss, auf die Terroranschläge in London und Madrid zu reagieren und in Form der Vorratsdatenspeicherung bessere Möglichkeiten für die Terrorbekämpfung zu entwickeln und gesetzlich zur Verfügung zu stellen. Die Idee ist sinnvoll. Leider wurde sie völlig falsch vorangetrieben. Man schoss weit über das Ziel hinaus. Mein erster Kritikpunkt ist, dass sich die Vorratsdatenspeicherung bei Weitem nicht auf die Bekämpfung des Terrorismus beschränkt. Entgegen der ursprünglichen Planung wird die Vorratsdatenspeicherung bereits zur Aufklärung von Straftaten, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, eingesetzt. Nach der Terminologie und der Systematik des österreichischen Strafrechts geht dies weit über die Erfassung von Verbrechen hinaus, weil diese mit Freiheitsstrafen von mindestens drei Jahren bedroht sind.

Mein zweiter Kritikpunkt geht dahin, dass die Vorratsdatenspeicherung verdachtsunabhängig erfolgt, somit die Bevölkerung eines ganzen Kontinents unter Generalverdacht gestellt wird. Das ist mit verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Prinzipien überhaupt nicht verein-

bar. Im Ergebnis haben wir letztlich einen Überwachungsstaat.

Ist diese Entwicklung demokratiegefährdend? Der Zeitpunkt für ein Gegensteuern verpasst?

Man hätte den Hebel schon viel früher auf europäischer Ebene ansetzen müssen. Zwar geschah dies damals auch durch einen relativ kleinen und überschaubaren Kreis von Fachleuten, die diese Entwicklung schon kommen sahen, doch das hat die Öffentlichkeit und die Politik zunächst nicht wirklich interessiert. Heute – viel zu spät – gehen die Wogen plötzlich hoch. Jetzt kann man nur noch versuchen, auf europäischer Ebene eine Trendwende herbeizuführen.

Mit anderen Worten: Die Vorratsdatenspeicherung ist ein Rückschritt in der Entwicklung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit und somit Ausdruck einer Tendenz, die man sich für Europa zweifellos nicht wünscht. Dennoch bin ich davon überzeugt, dass weder Europa noch Österreich in ihren demokratischen Grundfesten erschüttert werden. Ganz im Gegenteil scheint die Vorratsdatenspeicherung sogar eine gewisse Sensibilisierung der Öffentlichkeit und auch der Fachwelt bewirkt zu haben. Dies hat man an den Reaktionen auf das ACTA-Übereinkommen gesehen, welche dazu geführt haben, dass die EU-Kommission ihren Standpunkt überdacht und ACTA dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt hat.

Kritiker meinen, die Vorratsdatenspeicherung in der heutigen Umsetzung sei nutzlos. Warum?

In Deutschland war die Vorratsdatenspeicherung eine Zeit lang in Kraft, bis sie durch das Bundesverfassungsgericht wieder aufgehoben wurde. Das Freiburger Max-Planck-Institut für Strafrecht stellte in einer Studie fest, dass die Aufklärungsquote von Straftaten durch die Vorratsdatenspeicherung nicht beeinflusst wurde.

Ich bin außerdem extrem skeptisch, dass Men-

schen, welche die kriminelle Energie zur Begehung von schweren Straftaten aufbringen, angeblich nicht in der Lage sein sollen, sich der Überwachung im Sinne der Richtlinie zu entziehen. So etwa durch den anonymen Kauf von prepaid devices, vor allem Wertkartenhandys. Man kann solche Handys zwar orten, jedoch steckt kein Name dahinter. Ebenso kann man seine E-Mails im Internetcafé verschicken.

Man könnte prepaid devices und anonyme web accounts verbieten...

Ja, Gott sei Dank, muss ich sagen, ist das noch nicht geschehen, denn sonst wäre die Überwachung wirklich komplett! Ich bin auch das alte Argument schon leid, dass jemand, der nichts anstellt, auch nichts zu befürchten habe. Denn die Erfahrung illustriert in unzähligen Fällen, dass Daten, dort wo sie sind und gespeichert werden, irgendwann einmal auch verloren, missbraucht oder gehackt werden. Das lässt sich gesetzlich nicht verhindern.

Die rasante Entwicklung der Social Media beeinflusst das private Leben genauso wie das kommerzielle. Unternehmensexperten sind sich einig, dass es nicht mehr reicht, eine Internetseite zu haben. Auftritte auf Facebook, Twitter, Youtube und Co gelten als State-of-the-Art. Ihre Meinung?

Wir haben jetzt eine Social-Media-Generation. Das bedeutet, das Leben jüngerer Leute bewegt sich ganz wesentlich auf sozialen Netzwerken. Hin und wieder trifft man einander noch real, aber verabredet und aufbereitet in Form von Partyfotos usw. wird natürlich alles über soziale Netzwerke. Im Zusammenhang mit kommerziellen Social-Media-Anwendungen passieren permanent Pleiten, Pech und Pannen. In Deutschland vergeht kaum eine Woche ohne Judikatur zu diesem Thema. Streitfragen sind etwa: Muss von einem Unternehmen, das sich auf Social Networks betätigt, ein Impressum geführt werden? Die Antwort der deutschen Gerichte: Ja. Darf jemand einen Twitter-Account mit seinen mittlerweile 17.000

Followers, den er privat, jedoch für sein Unternehmen eingerichtet hat, mitnehmen, wenn er das Unternehmen verlässt? – Ungeklärt, da tobt ein Rechtsstreit.

Warum tut sich jetzt so viel und woher kommen diese Unklarheiten?

Ich glaube, das ist recht einfach erklärt: Es hängt damit zusammen, dass es für Social Media noch keine spezielle Regulierung gibt. Auch die EU hat noch nicht mit Richtlinien reagiert. Man muss zwischen Entstehen, Wahrnehmung, Identifizierung von Handlungsbedarf und der Umsetzung in nationale Regelungen mit einer Zeitspanne von fünf Jahren rechnen. Fünf Jahre sind jedoch in der IT-Welt eine Ewigkeit. Man kann die enormen Lücken allerdings durch die Anwendung allgemeiner Rechtsvorschriften schließen. Wir IT-Juristen nennen das die „Medienneutralität des Rechts“.

Ich könnte mir vorstellen, dass die EU demnächst mit der Schaffung von neuen Konsumentenschutzregeln reagieren wird. Ich hege große Sympathie dafür, Anbieter von Social-Media-Plattformen dazu zu verpflichten, ein Maximum an Datenschutz zu gewähren, mit der Möglichkeit des Opting-out der Nutzinnen und Nutzer, wie wir es im Bereich elektronischer Kommunikation ohnedies schon kennen. Derzeit ist es umgekehrt. Nutzer haben die Möglichkeit, aktiv zu werden und Einschränkungen vorzunehmen. Das tun die wenigsten. Die jungen Leute deswegen nicht, weil sie sich der Problematik überhaupt nicht bewusst sind. Ältere ebenfalls nicht, weil es mühsam ist, jedes Mal die Datenschutz-Policy und seitenweise Allgemeine Geschäftsbedingungen zu lesen. Würde man das Implementieren eines Maximums an Datenschutz verlangen, würde die Situation meines Erachtens dadurch schon wesentlich verbessert.

Wie ist es international um das Recht der neuen Medien bestellt?

Europa hat ein relativ hohes Maß an IT-Rechtsicherheit erreicht. Während in Österreich das IT-Recht im Rahmen der akademischen Ausbildung nicht verpflichtend ist, befindet sich das

Recht der neuen Medien international auf dem Vormarsch. Man erkennt das an der Vielzahl an Richtlinien in Europa und an der signifikanten Zunahme der Judikatur, wie etwa in Deutschland, wo es allein im Oktober 2011 fünf BGH-Entscheidungen dazu gab. Informations- und Kommunikationstechnologische Anwendungen sind ubiquitär, aber auch der Bedarf an Rechtsicherheit steigt ubiquitär. Als Beispiele möchte ich drei Länder nennen, die sich zunehmend als globale IT-Player und Drehscheiben etablieren: China, zuletzt durch die Kooperation zwischen der dortigen University of Science and Technology und der in Kalifornien ansässigen WebEx Communications, Inc.; Indien durch IT-Outsourcing und Dubai mit einer eigenen „Internetcity“.

Welche Aufgaben nimmt dabei das e-center wahr, dessen Gründer und Direktor Sie sind?

Das e-center ist die größte europäische Plattform für Rechtssicherheit im E-Commerce und Mobile Business und einer der weltweit führenden Think Tanks für IT-Recht. Sein Beirat umfasst über 60 Mitglieder auf allen Kontinenten. Um der Entwicklung der Internationalisierung des IT-Rechts im asiatischen Raum Rechnung zu tragen, wurden bei Veranstaltungen des e-center in Hongkong und Dubai das chinesische bzw. das arabische IT-Recht mit den entsprechenden europäischen Rahmenbedingungen verglichen. Es zeigte sich, dass beide Standorte auch juristisch um attraktive und sichere Lösungen bemüht sind – jedenfalls in Bezug auf Business-Lösungen. Was die private Internetnutzung betrifft, dürfte noch ein gewisser Nachholbedarf bestehen, was sich rechtlich zB daran zeigt, dass in China keine privaten Domainregistrierungen zugelassen werden. Hingegen existiert zum Beispiel wie in Europa ein Signaturgesetz (Law of China on Electronic Signatures 2005), das aber – und auch hier besteht eine Parallele zu Europa – praktisch nicht so recht in die Gänge kommt, weil Signaturen kaum verwendet werden.

In welchen Bestimmungen ist Asien Europa voraus?

Das chinesische Recht kennt Bestimmungen,

die – zumindest normativ – dem europäischen Recht in puncto Data Privacy überlegen sind: Während in Europa die grundrechtlich bedenkliche Vorratsdatenspeicherung realisiert wurde, schließt das chinesische Recht die Datensammlung explizit aus. Die von der Administration of Internet Information Services im Juli 2011 verabschiedeten Bestimmungen sehen vor, dass „without the user's consent, the Internet Service Provider shall not collect information relevant to the user that can be used alone or in combination with other information to identify the user's identity.“.

Und das arabische IT-Recht?

Was das arabische IT-Recht betrifft, ist vor allem die Tatsache hervorzuheben, dass die einschlägigen Regelungen der arabischen Staaten einander so ähnlich sind, dass – wie in Europa – von einem einheitlichen Rechtsrahmen gesprochen wird. Im Einzelnen existieren – ebenfalls wie in Europa – Telekommunikations-, E-Commerce- und Cyber-Crime-Gesetze, wobei allerdings die Befugnisse der Aufsichtsbehörden weiter reichen als im europäischen Recht und bei Verstößen zum Teil Freiheitsstrafen vorgesehen sind.

Vergleicht man diese und die chinesische Rechtslage mit dem europäischen IT-Recht, so zeigt sich, dass Erstere zwar noch nicht die Dichte und Homogenität der einschlägigen EU-Richtlinien aufweisen, sich jedoch auf diesem Weg befinden.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Dr. Wolfgang Zankl
ist Professor am
Institut für Zivilrecht
der Universität Wien
(www.zankl.at) und
leitet das europäische Zentrum
für e-commerce
und internetrecht
(www.e-center.eu).

Buch-Tipp

Schwimann/Kodek (Hrsg.)

ABGB Praxiskommentar Band 1

Der 7-bändige Großkommentar, der von Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann gegründet wurde, hat sich seit vielen Jahren als eines der führenden Standardwerke zum ABGB etabliert. Für die Neuauflage konnte der OGH-Richter Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek als Nachfolger von Prof. Schwimann gewonnen werden! Im Band 1 wird das Familienrecht (§§ 1–284 ABGB, EheG, 1. DVEheG, UVG, USchG, TEG, PatVG) praxisnah kommentiert.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Kommentar, Band 1
Wien 2011, 1752 Seiten
ISBN 978-3-7007-4939-4
Preis € 348,-

Vom ewigen Leben im Online-Archiv

Sind Online-Archive das unauslöschliche Gedächtnis der Menschheit oder kennen die Gerichte auch das gnädige Vergessen?

Der Mord an dem Schauspieler Walter Sedlmayr ging auch in die juristischen Annalen ein: 18 Jahre nach der Tat wollte der haftentlassene Kläger verhindern, dass frühere Berichte über ihn im Internet verfügbar blieben. Der BGH (15. 12. 2009, VI ZR 227/08 – Online-Archiv, BGHZ 183, 353) erkannte ein öffentliches Interesse nicht nur an der Information über das Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit, zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren. Die Meldung war ja nur im Archiv, als Altmeldung gekennzeichnet, enthalten. Ein generelles Gebot der Löschung aller früheren den Täter identifizierenden Darstellungen in online-Archiven würde dazu führen, dass Geschichte getilgt und der Straftäter immunisiert würde, so der BGH, der darüber hinaus einen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Pressefreiheit befürchtete.

Zwei Jahre später ging es um den an der Tat teilnehmenden Bruder des ersten Mörders. Der BGH (2. 2. 2011, VI ZR 345/09, MR Int. 2011, 136): Zwar gewinne mit zeitlicher Distanz zur Straftat das Interesse des Täters, von einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung. Aber: Zugunsten des Online-Archivs fällt ins Gewicht, dass der Meldung dort nur geringe Breitenwirkung zukommt und dass die ursprüngliche Veröffentlichung (bekannter Schauspieler, öffentliches Aufsehen, wahrheitsgemäß, sachbezogen) zulässig war. Der BGH blieb daher bei den schon 2009 ausgesprochenen Grundsätzen.

Digitale Archive: die Bibliotheken des digitalen Zeitalters

Der OGH (11. 12. 2003, 6 Ob 218/03g, MR 204, 97) setzt grundsätzlich Online-Archive Online-Medien gleich – um aber dann gleich zu differenzieren: „Das Online-Archiv dokumentiert im Unterschied zu Online-Zeitungen und Informationsportalen mit aktuellen Meldungen offensichtlich Vergangenes. Der Äußerungsgehalt eines aus dem Online-Archiv abrufbaren Artikels besteht im Wesentlichen in einer wahrheitsgemäß, lückenlosen Information für die historisch interessierte Allgemeinheit über in der Vergangenheit verbreitete Inhalte. Online-Archive haben eine mit der Tätigkeit einer Bibliothek durchaus vergleichbare Funktion. Die zur Unterlassungspflicht des Buchhändlers oder Bibliothekars angestellten Erwägungen sind daher auf den Betreiber eines Online-Archivs, der keine ‚eigenen‘ Beiträge ins Archiv stellt, übertragbar. Dazu kommt, dass im Fall eines Eingriffs in Persönlichkeitsrechte durch einen zunächst im Printmedium und in dessen Online-Ausgabe erschienenen Artikels im Online-Archiv auch nachzulesen ist, wenn der Verletzte erfolgreich gerichtlich gegen das Printmedium vorgegangen ist. Urteilsveröffentlichungen, Gegendarstellungen und Widerrufe werden dort genauso dauernd bereithalten wie die Anlassartikel.“

Er bewertet daher das Interesse der Öffentlichkeit an digitalen Archiven – den Bibliotheken des digitalen Zeitalters – gegenüber dem Interesse des Verletzten auf Abwehr von ehrenrühigen Angriffen höher. Dem Archivbetreiber wird es wirtschaftlich unmöglich sein, die Fülle der in einem elektronischen Archiv gespeicherten Informationen auf Gesetzesverstöße zu prüfen. Archivbetreiber würden ansonsten mit einer

unzumutbaren Aufgabe belastet, die letztlich zur Zurückdrängung digitaler Archive führen würde. Ohne Hinweis des Verletzten auf einen Eingriff in seine Rechte kann eine Prüfpflicht des Betreibers nicht gefordert werden. Der OGH kam aber nur zur Bibliotheks-Analogie, da die Beklagte den strittigen Artikel weder für die Online-Ausgabe der Zeitschrift aufbereitet noch auf der Website veröffentlicht oder ins Archiv gestellt hatte. Es ging hier lediglich um den „Nur-Archivar“!

Daher Achtung: War eine Veröffentlichung schon ursprünglich rechtswidrig, und wurde dann bloß ins digitale Archiv verschoben, so muss der Betreiber den Artikel aus dem Archiv entfernen (OGH 19. 2. 2004, 6 Ob 190/03i). War der Artikel zu Recht veröffentlicht worden, führte aber in der Folge zu einem Widerruf oder einer Gegendarstellung, so kann er zwar im Archiv belassen werden, Widerruf bzw. Gegendarstellung müssen aber mit diesem Artikel verknüpft werden.



Dr. Thomas Höhne
ist Rechtsanwalt in Wien (Höhne, In der Maur & Partner) mit den Tätigkeits-schwerpunkten Wirtschafts-, Medien-, Informations- und Immateriagüterrecht. Er ist Mitinitiator und Lektor des Universitätslehrgangs für Rechtsinformation und Informationsrecht an der Universität Wien.

jus-alumni Mitglied

Buch-Tipp

Berka/Höhne/Noll/Polley

Mediengesetz – Praxiskommentar

Der Praxiskommentar zum Mediengesetz bietet:

- Klärung der Rechtsfragen, welche die Internet-Medien aufwerfen
- Abdruck des MedienG in der Fassung der Novelle 2005
- Einarbeitung der verfassungsrechtlichen Bezüge des Medienrechts
- Bearbeitung durch ausgewiesene Experten des Medienrechts



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

2. Auflage, Wien 2005
ISBN 978-3-7007-2851-1
Preis € 85,-
Neuauflage erscheint 2012

Wer nichts zu verbergen hat, braucht sich auch nicht zu fürchten?

**Privacy-Experte Dr. Hans G. Zeger
im Interview mit jus-alumni**

Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar über Datensammeln, Video-überwachung und Smart-Metering.

Herr Dr. Zeger, darf ich Sie als Österreichs bekanntesten Rechtsextremisten bezeichnen?

Dr. Hans G. Zeger: Ob ich der bekannteste bin, das weiß ich nicht. Aber immerhin muss ich zur Kenntnis nehmen, dass gewisse kritische Anfragen an die Innenminister zu einem zwölfseitigen Eintrag über mich in EDIS (Elektronisches Daten- und Informationssystem der Polizei) geführt haben. Der Vermerk ist mit Schlagwörtern wie: Terrorist, Abteilung "Rechtsextremismus", Unterabteilung "Internet", versehen; eingetragen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT). Ja, man hat in Österreich sehr schnell Etiketten. Ich habe schon viele davon bekommen: Linksextrem, Umwelt-

schützer, Datenschützer. Ich lebe auch mit diesem neuen Etikett.

Dieser Eintrag zeigt jedoch genau die Problematik von Datensammlungen, die gerade jetzt im Innenministerium so stark forciert werden. Denken wir etwa an die Vorratsdatenspeicherung. Vorbeugende Aufzeichnungen führen dazu, dass man Personen sehr rasch in irgendwelche Kategorien einteilen muss. Sonst kann man die Aufzeichnungen ja gar nicht ablegen.

Sind rein administrative Gründe die Gefahr?

Ja, wir werden mit einem Verhalten, das uns ganz normal und natürlich erscheint, von Institutionen kategorisiert und plötzlich als verdächtig eingestuft. Ich diskutiere mit vielen Privatpersonen, Politikern und auch Medien häufig über den Satz: „Wer nichts zu verbergen hat, braucht sich auch nicht zu fürchten.“ Das Problem ist aber nicht, was wir tun, sondern wie das Tun von anderen interpretiert wird. Und

diese Interpretationen müssen wir sehr wohl fürchten. Ich möchte eines der Ergebnisse des Zeitalters der Aufklärung im 18. Jahrhundert in Erinnerung rufen: Der Staat braucht nicht alles zu wissen, damit er eben keine falschen Schlüsse zieht. Recht auf Privatsphäre bedeutet, dass wir nicht jeden Handgriff, den wir tun, rechtfertigen müssen. Dieses Wissen geht mehr und mehr verloren.

Wem nützt das Datensammeln?

Vorratsdatenspeicherung ist eigentlich schon eine urale Idee, die schon lange vor 9/11 in den Schubladen lag, sich aber in den EU-Ländern nicht durchsetzen ließ. In den USA wäre eine Vorratsdatenspeicherung undenkbar. In Dänemark gibt es sie schon länger, nur wurde kaum darüber geredet. Österreich wiederum hat die EU-Richtlinie übererfüllt und nützt die Vorratsdatenspeicherung nicht nur zur Terrorbekämpfung, sondern auch für alle Delikte mit Strafrahmen von mehr als einem Jahr Haft.

Wir suchen Gipfelstürmer

Wir suchen **RECHTSANWALTSANWÄRTER/INNEN**, insbesondere in den Bereichen:

- **CORPORATE M&A**
- **BANKING & FINANCE**
- **LITIGATION**

die hohe Ansprüche an sich selbst stellen und den Willen haben, zu gewinnen. Wir lassen Sie auf Ihrem Weg Richtung Gipfel nicht alleine und fördern gezielt Ihre fachliche und persönliche Entwicklung.

**fellner
wratzfeld
partner**


www.fwp.at

Klicken Sie sich ein!
Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Schottenring 12, T: +43 (1) 537 70-0

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie an: Career@fwp.at, z.H. Hr. Mag. Gerald Eder

Der sehr bekannte ehemalige Leiter des Sicherheitsbüros, Max Edelbacher, äußerte sich in einem Interview, dass das Datensammeln politiktaktisch nichts bringt. Man findet die Stecknadel im Heuhaufen nicht rascher, wenn man den Heuhaufen vergrößert.

Das Datensammeln hat auch keine präventive Funktion, wie sie etwa mehr Polizeipräsenz vor Ort hätte. Ein Täter lässt sich nicht von einer Straftat abhalten, weil irgendwelche Handytelefonate von ihm aufgezeichnet werden. Wenn er daran denkt, schaltet er das Handy ab und telefoniert eben nicht. Aber auch wenn er nicht daran denkt, hat Datensammeln keinen präventiven Nutzen. Mehr Polizeipräsenz ist – obwohl wesentlich personalintensiver – vermutlich nicht einmal kostenintensiver.

Datensammeln nützt hauptsächlich den Herstellern von Hard- und Software.

Stichwort: Videoüberwachung ...

Unsere Gesellschaft wird immer ungeduldiger und misstrauischer. Man muss sich aber auch im Klaren sein, dass Videoüberwachung einer der härtesten Geschäftszweige ist, die man sich vorstellen kann. Daraus entstehen skurrile Dinge. Zum Beispiel gibt es ein eigenes EU-Projekt unter dem Akronym INDECT. Das bedeutet: Intelligent information system supporting observation, searching and detection for security of citizens in urban environment. Dabei geht es um das automatisierte Erkennen von verdächtigem Verhalten. Dazu wurde eigens eine lange Liste verdächtigen Verhaltens im öffentlichen Raum hergestellt.

Was ist verdächtiges Verhalten?

Wenn man sich die Liste in Ruhe durchliest, dann bemerkt man, alles kann verdächtig sein: Wer zu

schnell geht, ist verdächtig, weil er vielleicht vor etwas wegläuft. Wer zu langsam geht oder bei Haltestellen zu lange steht, ist auch verdächtig, denn er will vielleicht etwas ausspähen. Die Briten zum Beispiel sagen, wenn jemand bei der U-Bahn mehrere Züge auslässt, also nicht einsteigt, dann ist er oder sie selbstmordgefährdet und wird sofort befragt. Wer eine Dose in der Hand hält, ist verdächtig, weil das ein Molotow-cocktail sein könnte. In einer österreichischen Polizeizeitung habe ich einmal gelesen, wer Socken in seiner Tasche mit sich herumträgt, ist verdächtig, denn Einbrecher verwenden Socken, um keine Fingerabdrücke zu hinterlassen.

Eignet sich Videoüberwachung zur Kriminalitätsbekämpfung?

Großbritannien hat als Vorreiter ein landesweites System von bis zu fünf Millionen Überwachungskameras installiert. Mike Neville, Chef der Videoüberwachungseinheit bei Scotland Yard, hat erklärt, dass trotz dieser vielen Kameras die Kriminalität kaum eingedämmt wurde und auch nicht mehr Täter erwischt werden. Er zieht daran jedoch den Schluss, bessere Software anzuschaffen und nicht etwa, eine andere Strategie der Kriminalitätsbekämpfung einzuschlagen.

Welche weiteren Themen beschäftigen Sie zurzeit am meisten?

Smart-Metering ist eine neue Technologie zur Steuerung und Überwachung des Stromnetzes. Hier befürchten wir, dass viel zu blauäugig eine Infrastruktur geschaffen wird, die störanfällig wird und leicht angreifbar ist. Diese Infrastruktur kann dazu führen, dass Stromkunden und Stromerzeuger – aber auch der Staat insgesamt – erpressbar werden, indem man beispielsweise droht, diese Smart-Meters einfach abzuschalten oder zu manipulieren. Bisher konnten wir uns alle auf den Strombezug verlassen. Niemand

macht sich Gedanken, ob das Licht funktioniert. Und wenn es doch einmal ausfällt, dann ist wohl die erste Idee: „Die Glühlampe ist kaputt.“

Aus technischer Perspektive muss bei Strom immer eine Balance zwischen Lieferung und Verbrauch sein. Wird zu viel Strom geliefert, dann steigt die Spannung und die Geräte brennen durch. Wird zu wenig Strom geliefert, dann sinkt die Spannung und die Geräte funktionieren nicht mehr richtig. Beispielsweise würden sich Computer und andere Geräte einfach abschalten. Würde ein Hacker von einer Sekunde auf die nächste tausend Haushalte abschalten, dann entsteht ein Einbruch. In dieser Sekunde wird eine künstliche Stromspitze erzeugt, die wie ein Dopplereffekt wirkt und noch weitere tausende Haushalte „abschießt“. Wenn diese vom Netz sind, dann passiert der nächste solche Einbruch. Das kann ein ganzes Netzwerk destabilisieren. Eventuell kann ein Flächenbrand durch ganz Europa rollen.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Dr. Hans G. Zeger ist Mathematiker und Philosoph und seit 1990 Obmann der ARGE DATEN, sowie Lektor an verschiedenen Universitäten (Wien, Innsbruck, Linz). Seit 2002 ist er auch Geschäftsführer der e-commerce monitoring GmbH.



LexisNexis® Newsmonitor

Rechtlich stets auf dem Laufenden.

Unabhängig davon, wo Sie sich gerade befinden.

 LexisNexis®
www.newsmonitor.at

Jetzt in
Ihrem App
Store!



Postings in Online-Foren: Meinungsfreiheit versus Datenschutz

Online-Foren, Bewertungsplattformen, Online-Gästebücher und ähnliche Plattformen bieten eine unkomplizierte Möglichkeit, seine Meinung kundzutun. Was ist aber von Eintragungen wie „Achtung!!! Der schlechteste Wirt Österreichs“ oder „die gute Dame scheint Probleme mit ihrem Erinnerungsvermögen zu haben“ zu halten?

Meinungsfreiheit versus Datenschutz

Aus rechtlicher Sicht besteht die Problematik bei Einträgen in ein Online-Forum in einem Grundrechtskonflikt, und zwar zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 MRK) auf der einen und dem Grundrecht auf Datenschutz auf der anderen Seite. Erstaunlicherweise gibt es zu dieser Frage bislang in Österreich noch keine höchstgerichtliche Judikatur. Lediglich das OLG Linz hatte sich bislang mit einer Klage auf Löschung von Postings in einer Online-Plattform auseinander zu setzen (OLG Linz 16. 7. 2009, 3 R 101/09g = MR 2009, 306 [Koukal] = jusIT 2010/13, 26 [Jahnel]).

Judikatur in Österreich

Im konkreten Fall hat die Erstbeklagte eine Online-Plattform betrieben, auf der sich die Zweitbeklagte über die Klägerin, für die sie als Katalogverteilerin tätig war, mehrfach abfällig äußerte. Die Klägerin forderte die Beklagten auf, die beleidigenden und rufschädigenden Postings gemäß § 28 Abs. 2 DSG 2000 zu löschen. Da es sich auch bei Werturteilen um personenbezogene Daten handelt, hatte das OLG Linz zunächst die Anwendbarkeit des sog. „Medienprivilegs“ auf Internetforen zu beurteilen. Das Medienprivileg (§ 48 DSG 2000) sieht umfassende Ausnahmen vom einfachgesetzlichen Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes vor. Danach sind für Medienunternehmen, Mediendienste und ihre Mitarbeiter, soweit sie Daten unmittelbar für

ihre publizistische Tätigkeit i.S.d. Mediengesetzes verwenden, nur die §§ 4 bis 6, 10, 11, 14 und 15 DSG 2000 anzuwenden. Da Online-Foren weder als Medienunternehmen noch als Mediendienste zu qualifizieren sind, findet das Medienprivileg keine Anwendung.

Die aus grundrechtlicher Sicht noch interessante Frage ist aber, ob das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 2 DSG 2000 auf Online-Foren angewendet werden kann. § 28 Abs. 2 sieht vor, dass gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrungs Widerspruch erheben kann. Internetforen sind jedenfalls eine öffentlich zugängliche Datenanwendung. Die verfassungsrechtliche Problematik ergibt sich nun daraus, dass das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 2 ohne jegliche Begründung erhoben werden kann und danach auch inhaltlich richtige Einträge zu löschen sind. Das geht zum einen über die Vorgaben der Datenschutzrichtlinie hinaus, zum anderen steht dies in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur Meinungsäußerungsfreiheit. Nach Art. 10 Abs. 2 MRK müssen gesetzliche Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit nämlich in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig sein. Damit steht der Wortlaut des § 28 Abs. 2 DSG 2000 in klarem Widerspruch zum materiellen Gesetzesvorbehalt des Grundrechts.

Das OLG Linz löste diese Problematik dahin gehend, dass es § 28 Abs. 2 DSG 2000 im Urteil nicht erwähnte. Hingegen wurde das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und der Meinungsäußerungsfreiheit durch eine allgemeine Interessenabwägung beseitigt: Soweit die Beklagten ein nicht als sachliche Kritik zu wertendes Unwerturteil veröffentlichten, haben sie ungerechtfertigt das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener

Daten als Spielart des Grundrechts auf Datenschutz verletzt. Obwohl diese Vorgehensweise im Ergebnis zufriedenstellend ist, hätte das OLG Linz m.E. – aufgrund des deutlichen Widerspruchs des § 28 Abs. 2 DSG 2000 zu Art 10 Abs. 2 MRK – einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH stellen müssen.

Judikatur in Deutschland

In Deutschland hat der BGH zu einer ähnlichen Fragestellung in der viel beachteten Entscheidung „spickmich.de“ entschieden, dass eine Lehrerbewertung im Internet in einem Bewertungsforum grundsätzlich zulässig ist. Bewertungen zur beruflichen Tätigkeit einer Person dürfen nur im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen mit negativen Sanktionen verknüpft werden (BGH 23. 6. 2009, VI ZR 196/08 = jusIT 2009/96, 191 [Staudegger] = EF-Z 2010/30, 42 [Nademleinsky]). Im Ergebnis ist daher auch in Deutschland eine Interessenabwägung im Einzelfall anzustellen. Der Unterschied zur österreichischen Rechtslage besteht aber darin, dass in Deutschland kein mit § 28 Abs. 2 DSG 2000 vergleichbares Widerspruchsrecht ohne jegliche Begründung besteht.



Dr. Dietmar Jahnel
ist ao. Univ.-Prof. im Fachbereich Öffentliches Recht der Universität Salzburg mit den Forschungsschwerpunkten Datenschutzrecht und Rechtsinformatik und Vortragender

des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation an der Universität Wien. Er ist u.a. Herausgeber von jusIT.

Tipp

DIE Zeitschrift für IT-Recht, Rechtsinformation und Datenschutz

jusIT - up to date im IT-Recht

Die jusIT bietet 6-mal pro Jahr: IT-Recht, Rechtsinformation und Datenschutz – kompakt zusammengefasst und topaktuell, objektive und kritische Artikel über die wichtigsten Rechtsinformationssysteme, Rubrik „Tipps & Tricks“ zur Rechtsrecherche in der Praxis und interessante Buchempfehlungen.

Zeitschriftenarchiv & News zum Thema: jusit.lexisnexis.at



Online-Archiv inklusive!

Jahresabonnement 2012
6 Ausgaben um nur € 179,-
Bestellnummer: 44.00.00
Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Selbstoffenbarung als Belohnung?

Dr. Dominik Batthyány im Interview mit jus-alumni Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar über psychische Mechanismen hinter intensiver Computernutzung.

Herr Dr. Batthyány, warum neigen immer mehr Menschen dazu, ihr Privatleben bis hin zu kleinsten Details in sozialen Netzwerken wie facebook zu veröffentlichen?

Dr. Dominik Batthyány: Das ist ein sehr junges Phänomen, zu dem es noch viel Forschungsbedarf gibt. Facebook ermöglicht eine neue Form der Kommunikation und Vernetzung: Facebook ist eine Bühne; Selbstzensierung und gesellschaftliche Zugehörigkeit wichtige Faktoren. Menschen haben das Bedürfnis, von sich etwas preiszugeben, und werden hier Regisseur/in und Darsteller/in der eigenen Lebensgeschichte. Hier wird Selbstoffenbarung als Belohnung empfunden. Internet wird zum Ausdrucksmedium. Einzelne investieren sehr viel Zeit dafür: Die bekannte deutsche JIM-Medienstudie kommt zum Ergebnis, dass 80% der 12 bis 18-jährigen Internet-User täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich in Online-Communitys, vor allem auf Facebook, anzutreffen sind.

Was halten Sie davon?

Facebook bietet großartige und sinnvolle Möglichkeiten der Vernetzung. Für mich ist die Frage, ob es Menschen freier macht, in ihrem Lebensvollzug unterstützt oder mehr einschränkt. Und das hängt von der Bedeutung ab, die das Medium für den Einzelnen hat: Wo endet harmlose Selbstzensierung, wann werden Menschen dazu verführt, Masken zu tragen und sind unter Druck, sich selbst zu vermarkten, sodass sie nicht mehr sie selbst sein können? Ab wann wird mein Selbstbild von meiner Präsentation abhängig? Häufig bedeutet auch eine große Anzahl von (bestimmten) Facebook-Freundschaften Sozialprestige: „Ich bin nachgefragt“. Besonders für Jugendliche aus benachteiligten Milieus ein wichtiges Tool, um sich im Gleichaltrigenfeld selbst einen Wert zu geben.

Im Übrigen: Alex Jordan von der Stanford University zeigte, dass Personen ihre eigene Stimmung schlechter beurteilten, nachdem sie sich auf Facebook eingeloggt und die Profile von Freunden betrachtet hatten. Sie waren davon überzeugt, dass diese ein „perfektes Leben“ führten. Dies scheint ein Effekt der Selbstin-

szenierung zu sein. Insofern kann Facebook uns darin beeinflussen, wie wir uns selbst und andere sehen, wie wir kommunizieren und was uns bedeutend erscheint. Ich glaube daher, es ist wichtig zu lernen, die gespiegelte Realität von Facebook immer wieder auf ihren Wahrheitsgehalt zu hinterfragen.

Ab welchem Ausmaß der Computernutzung ist von Suchtverhalten auszugehen?

Im Allgemeinen kann Internetsucht nicht primär an der Verweildauer im Netz festgemacht werden. Zwar besagen Studienergebnisse bei ca. zwei Stunden Internetnutzung pro Tag keine Gefährdung, sondern erst bei rund fünf Stunden und Sucht ab sieben bis acht Stunden täglichen Konsums, doch aus meiner Sicht ist diese Betrachtungsweise zu einseitig. Denn entscheidend ist letztendlich die Funktion des Internetverhaltens. Ist es etwa ein Problemlösungsversuch, eine Art fehlgeleitete Lebensbewältigung oder der Versuch, mögliche Defizite des eigenen Lebens oder der eigenen Persönlichkeit zu kompensieren? Denn häufig erfahren Betroffene, dass sie mit gewissen Verhaltensweisen sehr effektiv Gefühle wie Frustration, Unsicherheit oder Angst regulieren oder verdrängen können. Wenn das geschieht, bewegt man sich langsam in die Sucht hinein, auch wenn man weniger lang online ist.

Welche Symptome weisen darauf hin, dass die virtuelle Welt zum Zufluchtsort vor realen Problemen wurde?

Bei Internet- oder Mediensucht nehmen Symptome wie unwiderstehliches Verlangen, ein bestimmtes Medium zu nützen, zu, sowie eine verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich Beginn, Beendigung oder Dauer der Mediennutzung. Man spricht von Toleranzentwicklung, wenn man die Häufigkeit, Dosis bzw. Intensität der Erfahrung immer weiter steigern muss, damit diese Art von Selbstmedikation für den Problemlösungsversuch wirksam bleibt. Kommunikationsbasierte Internetanwendungen und Online-Rollenspiele weisen ein besonders hohes Suchtpotenzial auf. Bei verminderter oder verhinderter Nutzung können Entzugserscheinungen entstehen, die sich in Unruhe, Nervosität oder Schlafstörungen zeigen. Ganz entscheidend ist, dass sich Mediensüchtige mit ihrer Sucht zunehmend isolieren, sich immer mehr in die eigenen vier Wände zurückziehen, selbst wenn sie exzessiv online mit anderen kommunizieren. Ganz typisch ist das Vernachlässigen anderer Lebensbereiche, Vergnügen oder Interessen. Sie verler-

nen mit der Zeit, auch auf andere Weise Spaß zu haben, positive Erfahrungen zu machen, auf andere Gedanken zu kommen oder sich zu entspannen. Hinzu kommt, dass die negativen Folgen für Familie, Beziehung, Beruf oder Ausbildung offensichtlich werden, das Verhalten aber dennoch nicht eingeschränkt werden kann.

Ab welchem Alter soll man Kinder frühestens an den Computer lassen?

Das ist eine sehr schwierige Frage, zu der es unterschiedliche Ansichten gibt. Manche Wissenschaftler meinen, es sei wichtig „möglichst früh“, um Medienkompetenz zu erlernen. Ich persönlich tendiere zu „möglichst spät“ und dazu, andere Erfahrungsbereiche zu fördern, solange es möglich ist. Dabei geht es nicht darum, den Computer zu verteufeln (Anm.: www.bupp.at – Orientierungshilfe bei der Auswahl von Computerspielen). Kinder oder Jugendliche sind wenig gefährdet, wenn sie in einem guten (familiären) Klima aufwachsen, Gemeinschaft erleben, ihre Kreativität gefördert wird, sie Hobbys und Interessen entwickeln können, sie Bezugspersonen haben, denen gegenüber sie ihre Gefühle zeigen und über diese sprechen können, wenn sie Selbstwirksamkeit erleben und Selbstbewusstsein entwickeln können und das Gefühl haben, gebraucht zu werden. Das macht sie stark und widerstandsfähig gegen negative Einflüsse, mit denen sie beim Heranwachsen möglicherweise konfrontiert sind.

Sehen Sie Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber?

Es wäre sinnvoll, einen Rahmen zur Förderung von Sensibilisierung und Aufklärung zu schaffen, Menschen den Zugang zu Therapien zu erleichtern und Altersbeschränkungen für bestimmte Computerspiele anzuheben. Das hat auch viel mit Konsumentenschutz zu tun.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Dr. Dominik Batthyány ist Psychotherapeut, Leiter des Instituts für Verhaltenssüchte sowie Leiter der Therapie- und Beratungsstelle für Mediensucht an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien Paris.

Europe versus facebook

Der Facebookaktivist Max Schrems im Interview mit jus-alumni Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar über sein Gefecht mit Facebook.

Herr Schrems, Sie sind der breiten Öffentlichkeit als jener Jus-Student bekannt, der den Riesen Facebook in die Knie zwingen will. Werden Sie Erfolg haben?

Max Schrems: Meiner Meinung nach ist es einfach, bestechende juristische Argumente zu finden. Einige der zivilrechtlichen Probleme kann sogar jede oder jeder Jus-studierende im ersten Semester erkennen, weshalb unsere Anzeigen erfolgreich sein sollten.

Woran krankt es?

Facebook ignoriert die europäischen Gesetze auf allen Ebenen. Einer der Klassiker ist, dass österreichische Konsumentinnen oder Konsumenten diese irische Firma laut ihren AGB in Kalifornien nach kalifornischem Recht klagen müssen.

Im Datenschutz sieht es genauso schlimm aus. Facebook hat jetzt schon umfangreichere Daten über die Einzelnen, als die Stasi je hatte. Was Facebook damit macht, wissen wir bis heute nicht. In der Datenschutzrichtlinie wird einige Seiten lang definiert, welche Daten Facebook erhält und wo diese wieder hinausgehen, aber nie, was damit gemacht wird. Zitat: "We use the information we receive to try to provide a safe, efficient and customized experience". Die drei Schlüsselwörter sind "safe", "efficient" und "customized"... wir stimmen also der Verarbeitung unserer Daten für eine "Erfahrung" zu. Was damit genau gemeint ist, weiß keiner.

Was sagt Facebook dazu?

Ich habe erfahren, dass in Irland ein Legal Team von 15 Mitgliedern angestellt wurde, nur um unsere Anzeigen zu bearbeiten. Dennoch entwickeln sie keine stichhaltigeren Argumente als: „Wir haben informiert, daher brauchen wir keine Zustimmung.“

Woher wissen Sie so genau über die Strukturen von Facebook Bescheid?

Wenn man etwas Zeit in die Analyse steckt, kann man sehr viel aufdecken. Ein Glückssfall, war, dass Facebook uns den Datensatz geschickt hat. Wir reden außerdem informell viel miteinander. Dabei erfahre ich manches über die Hintergründe. Letztendlich ist Face-

book ein riesengroßes Studentenprojekt, das über keine gewachsenen Strukturen verfügt und nun auf zirka 4.000 Mitarbeiter/innen weltweit explodiert ist. In der Zentrale in Irland sind 400 Personen für das gesamte Gebiet außerhalb von USA und Kanada zuständig. Das Policy-Team, das für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich ist, ist ein Team von vielen Teams, die sich intern durchsetzen müssen – mitäigem Erfolg.

Sie sagten einmal in einem Interview: „Einige US-IT-Verantwortliche halten das europäische Datenschutzgesetz für niedlich.“

Ja, das Problem ist, dass es keine ernsthaften Strafen gibt. In den USA wird nicht, so wie bei uns, die „absolute Wahrheit“ gesucht. Es gibt Hunderte Wahrheiten. Amerikanische Jus-Studierende werden darauf hintrainiert, die „kostengünstigste Wahrheit“ zu finden. Wenn man unter Umgehung der Datenschutzgesetze mehrere Millionen Euro lukriert, bis

eine Maximalstrafe von 20.000 Euro wie in Österreich oder 100.000 Euro wie in Irland daherkommt, dann schmerzt die Strafe nicht. Facebook behauptet auch häufig: „Wir halten die Gesetze besser ein als alle anderen.“ Das ist ein bisschen wie am Anfang des Umweltschutzes nach dem Motto: „Ärgert doch lieber diejenigen, die noch mehr Chemie in den Bach schütten.“

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Max Schrems studiert Rechtswissenschaften an der Universität Wien.
Foto: privat

► **Heid Schiefer**
Rechtsanwälte



Wer Hindernisse frühzeitig erkennt, kann sie mühelos überwinden.

www.heid-schiefer.at

Die Besonderheiten der gerichtlichen Online-Versteigerung

Die Verwertung gerichtlich gepfändeter beweglicher Gegenstände auch im Wege einer Versteigerung im Internet ist seit der EO-Novelle 2008 möglich.

Der Ablauf der gerichtlichen Online-Versteigerung

Der Versteigerer, der zumeist Betreiber einer Online-Plattform ist, wird vom Vollstreckungsorgan bestellt. Entscheidend ist, dass bei der Online-Versteigerung der zu erwartende Erlös am höchsten ist. Es darf zudem nur ein Versteigerer herangezogen werden, der der Versteigerung im Internet die Bestimmungen der EO in seinen AGB und den sonstigen Verkaufsmodalitäten zugrunde legt. Die zu versteigern Gegenstände im Internet dürfen erst nach erfolgter Schätzung angeboten werden.

Die Versteigerung ist grundsätzlich zunächst mit Edikt bekannt zu machen. Im Edikt sind die zu versteigern Sachen zu beschreiben; es sind Internet-Adresse, der Tag des Beginns und Ende des Versteigerungsverfahrens anzugeben und ob, gegebenenfalls wann und wo, die zu versteigern Sachen besichtigt werden können. Die Frist, innerhalb der Gebote zulässig sind, darf sieben Tage nicht unter- und vier Wochen nicht überschreiten.

Es sind folgende Informationen auf der Internet-Plattform selbst anzugeben:

- der zu versteigernde Gegenstand;
- das geringste Gebot;
- der Schätzwert und die im Rahmen der Schätzung überprüfte Betriebstauglichkeit des Gegenstades;
- die Frist, bis zu welchem Zeitpunkt Gebote zulässig sind;
- der Hinweis, ob der Ersteher eine Versen-

dung des Gegenstandes auf seine Kosten verlangen kann; ein Ausschluss der Über- sendung ist nur bei einer Versteigerung durch das Vollstreckungsorgan möglich (dh das Vollstreckungsorgan stellt selbst die zu versteigernden Gegenstände auf der Online-Plattform ein);

- die Adresse des Lagerortes des Gegen- standes und ein Hinweis, ob und wann er besichtigt werden kann;
- ein Hinweis auf den Gewährleistungsaus- schluss und den Ausschluss des Rücktritts- rechts und dass die Versendung auf Gefahr des Erstehers erfolgt;
- ein Betrag, der den Schätzwert um ein Viertel übersteigt, unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Sofortkaufs; solange kein Anbot abgegeben wurde, kann der Gegen- stand unter Entfall der Versteigerung zu einem Preis, der den Schätzwert um ein Viertel übersteigt, erworben werden;
- eine Beschreibung und zumindest ein Foto des Pfandgegenstandes sowie ein vorhan- denes schriftliches Schätzgutachten.

Zuschlag und Abwicklung

Nach Ablauf der Versteigerungsfrist ist der Zuschlag vom Versteigerer demjenigen zu erteilen, der bei Ablauf der Frist das höchste Anbot abgegeben hat. Die Versteigerung ist nach hA ein behördlicher Akt und kein Kauf- vertrag.

Der Versteigerer hat binnen vier Wochen nach Versteigerung oder Sofortverkauf dem Gericht den Erlös abzüglich seiner Kosten zu über- weisen. Der Ersteher hat binnen 14 Tagen ab Verständigung vom Zuschlag das Meistbot und die Versandkosten zu bezahlen. Wird die Versendung vom Vollstreckungsorgan aus- geschlossen oder begeht der Ersteher die Selbstabholung, so hat er binnen 14 Tagen ab Verständigung vom Zuschlag den Gegenstand

gegen Bezahlung des Meistbots vom Verstei- gerer abzuholen.

Bisherige Erfahrungen

Hintergrund der Novelle war die Optimierung der Verwertung durch Inanspruchnahme des Mediums Internet. Als bisher abträglich hat sich das Erfordernis der Unterwerfung unter die Bestimmungen der EO erwiesen, weil viele der bekannten, vielbesuchten Online-Plattfor- men nicht bereit waren, eine entsprechende Anpassung ihrer AGB und Versteigerungsab- läufe vorzunehmen.



Foto: privat

MMag. Sabine Fehringer, LL.M. ist Rechtsanwältin und Partnerin bei DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind Immate- rialgüterrecht, Unlau- terer Wettbewerb,

E-Commerce, nationale und EU-Forschungs- kooperationen, IT- und Telekommunikations- recht, Gesellschafts- und Beihilferecht.



Robert Gleixner ist Mitarbeiter der FEX-Planungs- und Leitungseinheit beim Oberlandesgericht Wien und an der Umsetzung der gerichtlichen Online- Versteigerung aktiv beteiligt.

Buch-Tipp

Fehringer/Gleixner/Seitweger

Gerichtliche Online-Versteigerungen

Dieses Werk befasst sich mit den allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Online- Auktion wie etwa dem Vertragsabschluss, zwingenden konsumentenschutzrechtlichen und E-Commerce-rechtlichen Bestimmungen, Haftungs- und Gewährleistungsbestim- mungen sowie Rücktrittsrechten. Schwerpunkte sind die Besonderheiten der gerichtli- chen Versteigerung im Internet.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2012, ca. 120 Seiten
ISBN 978-3-7007-4775-8
Preis ca. € 35,-
Erscheint Anfang Juli!



Wolkenloser Himmel über Europa?

Jahrzehntelang wurde in Computerzeitschriften das Schreckgespenst des Datenverlustes – zu Recht – an die Wand gemalt: Wer kennt sie nicht, die Schilderungen von in letzter Sekunde einem Festplattencrash zum Opfer gefallenen Seminararbeiten, Bandsicherungen, die sich nicht mehr lesen lassen, Back-up-Routinen, die jahrelang unbemerkt nicht funktionieren, bis zu dem Moment, in dem man sie brauchen würde, weil ein Servercrash da ist und keine gesicherten Daten?

Derartige Szenarien waren nicht nur verkaufsförderndes Marketingsprech ganzer Industrien (das freilich auch), sondern Realität, deren Folgen manchmal bis zu Höchstgerichten gingen: Besonders anschaulich ist hier der vom BGH entschiedene Fall (BGH VI ZR 173/07) vom 12-jährigen Sohn eines freien Mitarbeiters, der auf dem Server eines Ingenieurbüros ein Computerspiel installierte. Das Computerspiel mag vielleicht funktioniert haben, dafür war aber der gesamte Datenbestand des Ingenieurbüros weitgehend zerstört und eine Sicherungskopie nicht vorhanden. Die geltend gemachte Schadenssumme betrug ca. € 600.000,–, das Berufungsgericht sah ca. € 300,– für den Austausch der defekten Festplatte als begründet an. Der BGH machte deutlich, dass es für die Schätzung der Schadenshöhe auch darauf ankommen muss, den Zeitaufwand und die Kosten der Datenrekonstruktion in Anschlag zu bringen.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass derartige Fälle bald nicht mehr entschieden werden müssen. Nicht, weil sich alle Rechtsfragen geklärt hätten, nicht, weil die Anwender insgesamt dazu übergegangen wären, vernünftig zu sichern, nicht, weil Kinder nicht mehr Computer spielen, sondern schlicht, weil die Datenspeicherung nicht mehr auf der Maschine des

Anwenders, sondern in großen, spezialisierten Rechenzentren, in der „Cloud“ vorgenommen werden wird. Dort weiß man dann (hoffentlich), wie Daten zu sichern sind und sorgt dafür, dass kleine Kinder und große Hacker nichts zerstören können. Die Entwicklung hat längst begonnen und schon lange Consumer-Märkte erreicht, wie jeder weiß, der iCloud oder ein Chromebook oder auch einfach nur Google-Docs nutzt.

Jedoch: Wie schon die römischen Juristen wussten, führt der Verlust von körperlicher Sachherrschaft zum Verlust von Kontrolle. Wer weiß schon, was in anonymen Rechenzentren tatsächlich geschieht? Was passiert mit all den Google-Docs, wenn der Dienst morgen nur mehr kostenpflichtig angeboten würde? Was genau bedeutet „Deine Inhalte. Auf all deinen Geräten.“ – so der Apple iCloud-Claim –, wenn es sich bei den Inhalten auch um sensible Informationen über Dritte (zB die Unternehmensmails oder auch einfach nur Kinderfotos) handelt?

Es geht nicht nur um Datenschutz

Rechtlich gesehen geht es hier nicht nur, aber auch um Datenschutz. Weiß ich nicht mehr, wo „meine“ Daten sind und enthalten „meine“ Daten auch personenbezogene Informationen über Dritte (meine Kinder, meine Kunden, meine Freunde), dann ist das Risiko nicht klein, dass ich bei Nutzung eines Clouddienstes personenbezogene Daten Dritter ohne deren Zustimmung und ohne deren Wissen in einen Drittstaat übermittle. Und es ist eine Binsenweisheit, dass nicht überall in der Welt die Datenschutzstandards gelten, deren Existenz zu behaupten wir in Europa gewohnt sind. Vielleicht stört es „meinen“ Kunden, wenn seine Unternehmensinformationen in einer chinesischen (oder russischen oder amerikanischen) Cloud diffundieren.

Rechtlich wird man sich bei der Behandlung dieser Fragen nicht darauf beschränken können, mit tradierten Konzepten aus den 80er-Jahren (Auftraggeber vs. Dienstleister; Überlas-

sen vs. Übermitteln, „Wir“ vs. „die anderen“ etc.) zu arbeiten und man wird auch nicht auf Dauer darauf hoffen können, dass sich die europäischen Regeln zu einer Art Weltstandard entwickeln – werden sie doch schon in Europa selbst häufig genug nicht eingehalten. „Europeans have a long tradition of declaring abstract privacy rights in theory that they fail to enforce in practice.“ – schreibt nicht zu Unrecht Jeffrey Rosen, Professor an der George Washington University, in einem Blogbeitrag zum „Right to be forgotten“ im Februar 2012.

Erkennen die Europäer nicht rechtzeitig, dass hier – jetzt! – Antworten zu suchen sind, riskieren wir erhebliche Fehler in der Beurteilung der Situation: Ein durch Nichtstun herbeiphantasierter wolkenloser Himmel verhindert keine Gewitter.

Die gute Nachricht: Die europäische Kommission hat das Thema (zum Teil) erkannt und einen Entwurf zu einer Datenschutzverordnung vorgelegt (KOM(2012) 11 endg.). Die schlechte Nachricht: Das hat noch kaum jemand mitbekommen. Und zum schlechten Wetter steht dort recht wenig drin.



Foto: privat

Prof. Dr. Nikolaus Forgó ist Universitätsprofessor an der Leibniz Universität Hannover sowie Honorarprofessor an der Universität Wien und leitet hier den Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht.

(<http://informationsrecht.univie.ac.at/>). Er ist u.a. in dem EU-Forschungsprojekt OPTIMIS (<http://www.optimis-project.eu/>) für die Erforschung von Rechtsfragen des Cloudcomputings verantwortlich.

UNIPORT – DAS KARRIERESERVICE DER UNIVERSITÄT WIEN STELLT SICH VOR

Seit Herbst 2002 bietet die Universität Wien ihren Studierenden und AbsolventInnen mit UNIPORT hochqualitatives und persönliches Karriereservice zentral aus einer Hand an. UNIPORT begleitet Studierende und AbsolventInnen mit aktuellen Karriere-Infos, persönlicher Beratung und der Vermittlung von Jobs und Praktika.



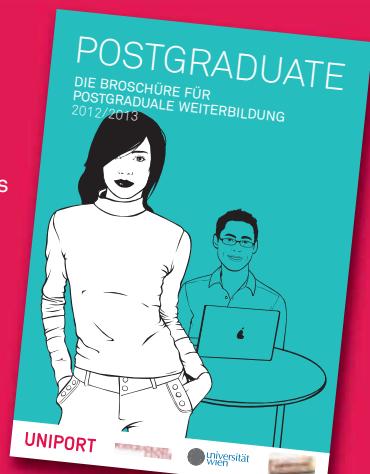
Wo liegen meine Stärken? Welche Entwicklungspotenziale habe ich? Welche Berufsfelder stehen mir offen? Welche Kompetenzen sind in welchem Beruf erforderlich? Wie gestalte ich eine Bewerbung? Wie kann ich mich am besten auf ein Bewerbungsgespräch vorbereiten? Welches Einstiegsgehalt kann ich erwarten? Mit der Beantwortung dieser und vieler anderer Fragen unterstützt UNIPORT seit Jahren Studierende und AbsolventInnen bei ihrem erfolgreichen Berufseinstieg. Für eine ausführliche Einzelberatung können Sie als Studierende/r oder Absolvent/in der Universität Wien einen individuellen Termin mit einer/m Berater/in unter beratung@uniport.at vereinbaren.

Eine Herausforderung im Bewerbungsprozess besteht sicherlich auch darin, spannende Unternehmen zu identifizieren, die zugleich auch passende offene Stellen anzubieten haben. Durch die langjährige Zusammenarbeit von UNIPORT mit Unternehmen und Organisationen aus den unterschiedlichsten Branchen, bestehen verlässliche Partnerschaften, die Ihren Berufseinstieg unterstützen können. Um interessante Jobangebote zu erhalten, füllen Sie unter folgendem Link Ihre Bewerbungsmappe aus: www.uniport.at/bewerbungsmappe oder richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen persönlich an: Mag. Martin Müller, Senior Recruiting Manager, E-Mail: martin.mueller@uniport.at.

POSTGRADUATE 2012/2013: DER LEITFÄDEN FÜR POSTGRADUALE WEITERBILDUNG

Die kostenfreie Broschüre „POSTGRADUATE – Weiterbildungsleitfaden 2012/2013“ bietet einen umfangreichen Überblick über ein breit gestreutes Spektrum an aktuellen Weiterbildungs-Angeboten im In- und Ausland. POSTGRADUATE, herausgegeben von UNIPORT, liegt seit 14. Juni druckfrisch bei der FV Jus zur kostenlosen Entnahme auf.

Als Download steht die Broschüre ab sofort zur Verfügung:
www.uniport.at/postgraduate_12



UNIPORT Karriereservice der Universität Wien
Campus, Hof 1.17, Stöcklgebäude, Spitalgasse 2, 1090 Wien
Öffnungszeiten: Mo–Do jeweils 10–17 Uhr, Fr 10–14 Uhr

Telefon: 01/4277-10070
E-Mail: office@uniport.at
www.uniport.at

UNIPORT

Die Funktion der Top-Level-Domain

Domainnamen, die in ihrer Sub-Level-Domain (SLD) einen Ortsnamen enthalten, haben Kennzeichnungs- und Namensfunktion; ihre unbefugte Verwendung kann demnach gegen § 43 ABGB verstößen.

Durch § 43 ABGB wird auch der Name einer juristischen Person geschützt, in deren Rechte eingegriffen wird, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden, wie dies etwa durch eine Zuordnungsverwirrung geschieht. Ob eine Zuordnungsverwirrung vorliegt, ist durch den Eindruck des Namens in der SLD i.V.m. einer bestimmten TLD auf den Internetnutzer bedingt. Inwiefern sich die Funktion der Top-Level-Domain (TLD) im Zusammenhang mit dem Gesamteindruck der Web-Adresse verändert hat, soll durch zwei prägnante Entscheidungen veranschaulicht werden:

tirol.com vs. tirolcom.at

Die Klägerin war Betreiberin des unter der Domain „tirol.com“ eingerichteten „Online Magazins“, die monatlich ca. eine Million Zugriffe auf die Website verzeichnete. Der Beklagte betrieb unter „tirolcom.at“ eine Erotikplattform mit vorwiegend pornografischem Inhalt. Der Beklagte hat somit die gesamte Domain der Klägerin (tirol.com) ohne nachvollziehbaren Grund in seine eigene SLD übernommen (tirolcom.at). Das Höchstgericht nahm im gegenständlichen Fall keine klassisch kennzeichenrechtliche Beurteilung vor, sondern löste die Rechtsfrage unter Rückgriff auf den Aspekt des „Domain-Grabbing“ gem.

§ 1 UWG. Das wettbewerbsrechtlich Verwerfliche im Verhalten des Beklagten lag hier darin, dass er die Dienstleistungen der Klägerin unter der von ihr etablierten Bezeichnung dadurch erheblich zu behindern versuchte, dass er eine verwechslungstaugliche Domain einsetzte. Juristisch herausfordernder wäre die Lösung des vorliegenden Sachverhalts nach rein kennzeichnrechtlichen Gesichtspunkten gewesen: Nach der damals einzigen zu dieser Thematik ergangenen OGH- Entscheidung hatte die TLD keine kennzeichnende Wirkung, sodass es bei Kollisionen allein auf die SLD ankommen sollte. Demzufolge stünden einander die beiden SLDs „tirol“ und „tirolcom“ gegenüber, deren Zeichendifferenz durchaus für eine abweissende Entscheidung gesprochen hätte (4 Ob 185/06v).

schladming.at vs. schladming.com

Die Klägerin war die bekannte Stadtgemeinde Schladming in der Obersteiermark und Inhaberin der Domain „schladming.at“ samt zugehöriger Website. Die beklagte GmbH beschäftigte sich mit dem Geschäftszweig „Touristeninformation“ und war Inhaberin der strittigen Domain „schladming.com“. Das Höchstgericht war entgegen der Auffassung der Erstinstanzen der Ansicht, dass eine Zuordnungsverwirrung im gegenständlichen Fall regelmäßig nur dann vorlag, wenn die Internetnutzer eine Domain in ihrer Gesamtheit (!) einem Namensträger zuordnen, von dem sie tatsächlich nicht betrieben wurde. Dabei käme der verwendeten TLD eine mitprägende Wirkung des Gesamteindrucks zu. Bei Städtenamen unter einer länderspezifischen TLD wie „.at“ würde man eher den Hoheitsträger unter dieser Adresse vermuten als einen kommerziellen Teilnehmer mit

der TLD „.com“. Der Gesamteindruck hänge schließlich von einer Tatsachenfrage ab und müsse anhand eines Sachverständigengutachtens geklärt werden (17 Ob 16/10t).

Die zweite Entscheidung führt die jüngst eingeschlagene Linie der Rechtsprechung konsequent fort und vertritt die in Deutschland schon seit einigen Jahren geltende Auffassung, dass die TLD nicht nur ein Hinweis auf die geografische, sondern auch auf die sachliche Herkunft eines Angebots sein kann. Man ist mittlerweile der Ansicht, dass allein durch die TLD eine Zuordnungsverwirrung verhindert werden kann, deren Vorliegen letztlich von einem Sachverständigengutachten abhängig ist. Das Resultat dieses Gutachtens wird allerdings nicht nur in einem Fall entscheidend sein, sondern auf sämtliche „ortsname.com“-Fälle durchschlagen, wobei immer auf die spezifische Verkehrsauffassung zu achten sein wird. Jedenfalls hat der OGH die verbreitete Fehlvorstellung, die TLD wäre namensrechtlich irrelevant, überwunden und das österreichische Domainrecht um eine weitere interessante Facette bereichert.



Mag. Adele Gogoman ist Rechtsanwaltsanwärterin bei Kraft & Winternitz.

Buch-Tipp

Janisch/Mader

E-Business

Dieses Werk bietet einen aktuellen Überblick über die wichtigsten zivilrechtlichen Rechtsfragen des E-Business und sämtliche relevante nationale und europäische Rechtsvorschriften. Behandelt werden einerseits Fragen, die sich aus der Sicht eines Unternehmens stellen (welches dieses Medium für Werbung oder Vertragsabschlüsse nutzen möchte), und andererseits Bereiche, die für Konsumenten bedeutsam sind (die etwa in einem Webshop einkaufen, ihre Bankgeschäfte online erledigen oder an einer Internet-Auktion teilnehmen möchten). Dazu kommen völlig neue und aktuelle Rechtsprobleme, wie etwa die Frage der Haftung des Kunden bei „Phishing“. Zahlreiche weiterführende Judikatur- und Literaturhinweise runden die breite Themenpalette ab.

Das Skriptum richtet sich sowohl an Studierende der Rechtswissenschaften als auch an JuristInnen, die sich einen kompetenten ersten Überblick über die Materie verschaffen möchten.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Orac-Rechtsskriptum
4. Auflage
Wien 2011, 156 Seiten
ISBN 978-3-7007-4067-4
Preis € 19,-

Die TKG-Novelle 2011

Nutzerschutz erweitert

Die TKG-Novelle 2011

Mit der siebten Novelle des TKG 2003 (BGBl. I Nr. 102/2011) ergaben sich zahlreiche Änderungen im Bereich des Nutzerschutzes im Telekommunikationsbereich. Neben dem Recht auf eine kostenlose Papierrechnung (§ 100 TKG 2003), neuen Mindestinhalten für AGB und einer anfänglichen maximalen Mindestvertragsdauer von 24 Monaten (§§ 25, 25d TKG 2003), ist in § 25a TKG 2003 nunmehr eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH) im Bereich der Kostenbeschränkung vorgesehen. Im Folgenden soll diese neue Verordnung kursorisch dargestellt werden.

Verordnung zur Kostenbeschränkung (§ 25a TKG 2003)

Die Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) wurde am 20. 02. 2012 im BGBl. II Nr. 45/2012 kundgemacht und ist am 01. 05. 2012 in Kraft getreten. Damit soll der seit mehreren Jahren bestehenden Problematik überhöhter Rechnungen (sog. „Shocking Bills“) entgegen getreten werden. Die Ergebnisse der von § 25a TKG 2003 geforderten umfangreichen Analyse vor der Verordnungserlassung zeigte hierbei insbesondere ein klares, unerfülltes Schutzbedürfnis im Bereich mobiler Datendienste. Gera-de dieser Bereich setzte sich durch die weite Verbreitung von Smartphones und dem teilweise erheblichen Bedarf an Datenverbindungen der auf dem jeweiligen Betriebssystem basierenden Apps an die Spitze der RTR-Beschwerdestatistik. Ein grundlegendes Problem stellt hierbei insbesondere die Tatsache dar, dass viele Nutzer den Datenverbrauch ihrer installierten Apps tendenziell unterschätzen. Nach

Ausschöpfen der im Tarif inkludierten Datenvolumina können schließlich bei Überschreitungsentgelten von bis zu 50 Cent/MB schnell Rechnungen mit mehreren hundert Euro anfallen.

Der konkrete Anwendungsbereich der KostbeV erstreckt sich grundsätzlich auf öffentliche Telefondienste, SMS-Dienste sowie auf Datendienste, die über mobile terrestrische Netze erbracht werden (für Telefon- und SMS-Dienste sind derzeit keine Maßnahmen vorgesehen; weitere Ausnahmen in § 2 Abs. 2 KostbeV). Die wichtigste Einschränkung des Anwendungsbereichs betrifft Unternehmer i.S.d. § 1 KSchG, auf die die Verordnung keine Anwendung findet (Opt-In ist jedoch möglich).

Für einen zuverlässigen Kostenschutz sind Warn- und Sperreinrichtungen bei Erreichen eines gewissen Entgeltpunktes unerlässlich. In § 4 Z 1 KostbeV sind daher hinsichtlich mobiler Datendienste als erster Schritt Warnpflichten (per SMS) normiert. Nach dem Stand des in den Verrechnungssystemen derzeit technisch Möglichen sind Warnungen – nach Wahl des Betreibers – entweder vor Verbrauch des inkludierten Datenvolumens oder bei Erreichen eines Entgeltpunktes von € 30,- Euro zu übermitteln. Konkrete Verhaltensvorschriften hinsichtlich der Warnmitteilungen stellen sicher, dass der Teilnehmer (kurz: TN) die Warnung auch tatsächlich als solche wahrnimmt (vgl. § 2 Abs. 2 Z 3 KostbeV).

Als zweite Kostenschutzmaßnahme ist in § 4 Z 2 KostbeV eine automatische Sperre bzw. Bandbreitenbeschränkung (sog. „Speed-Step-Down“) bei Erreichen eines Entgeltpunktes von € 60,- Euro bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes vorgesehen. Durch die (technologieneutrale) Sperre muss sichergestellt sein, dass die weitere entgeltliche Nutzung des jeweiligen Dienstes in der Hinsicht unterbunden wird, als kein höherer als der genannte Betrag von € 60,- Euro zur Verrechnung gelangt, soweit der Teilnehmer hierzu nicht seine Zustimmung erteilt hat (Aufhebung der Sperre). Die Betreiber müssen also den Anschluss bei Erreichen dieser Grenze tatsächlich sperren oder dem TN die Möglichkeit einräumen, den Datendienst kostenfrei unter Einrichtung einer Bandbreitenbeschränkung auf zumindest 128 kbit/s weiterzunutzen. Der TN ist über eine allfällige Sperre per SMS zu informieren. Zur fortgesetzten kostenpflichtigen Weiternutzung des Datendienstes muss der TN jedenfalls seine ausdrückliche Zustimmung erteilen, nachdem der sich zuvor gegenüber dem Betreiber auf geeignete Art und Weise authentifiziert hat.

Ein Verzicht (Opt-out) auf die Verordnung ist in Schriftform auf Wunsch des TN einmal pro Jahr kostenlos möglich, die Wiedereinrichtung ist immer kostenlos.



Mag. Florian Klicka
ist Mitarbeiter der
Rechtsabteilung der
Rundfunk und Tele-
kom Regulierungs-
GmbH (RTR GmbH).

Web-Tipp

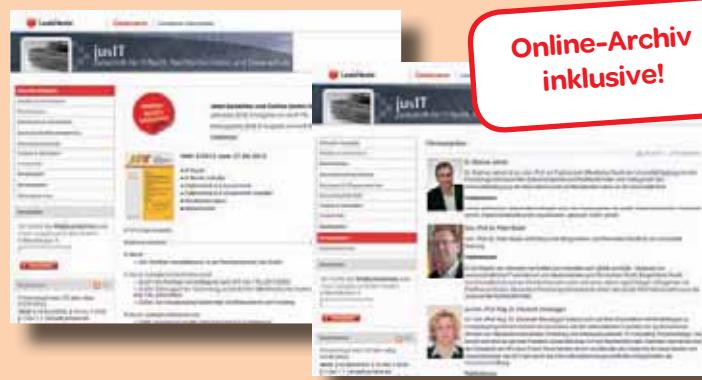
Verschaffen Sie sich einen umfassenden Eindruck von der jusIT, ihrem Aufbau und den Inhalten!

Alles, was Sie über Datenschutz & IT-Recht wissen müssen.

Auf dem Portal:

- Rechtsnews
- Leseprobe
- Kurioses & Wissenswertes
- Inhaltsverzeichnis

Jetzt einsteigen: jusit.lexisnexis.at



LexisNexis goes Social Media

Advertorial

Studenten, Absolventen und junge Juristen tummeln sich auf Facebook, Google+ und anderen sozialen Schauplätzen im Netz. Seit Mai 2012 können all diese Personen sowie Kunden, Autoren und Freunde von LexisNexis auch über diese sozialen Plattformen mit dem Verlag in Verbindung treten. Wo LexisNexis zu finden ist und was die Auftritte zu bieten haben, beschreibt der Online Marketing Manager und Social/Media/Verantwortliche von LexisNexis, Mag. (FH) Pierre Flitsch.

Auf welchen Social-Media-Plattformen können Interessierte mit LexisNexis in Verbindung treten?

Wir haben uns dazu entschlossen, unseren Kunden und Partnern einfach zu folgen und haben eine kurze Umfrage zu den beliebtesten und meist genutzten Plattformen durchgeführt. Die Ergebnisse waren wenig überraschend und haben uns auf Facebook, Google+, Twitter und Youtube geführt. In diesen Netzwerken sind

wir seit Mai vertreten. Auf den „bewährten“ Businessplattformen wie Xing und LinkedIn hatten einige unserer Mitarbeiter auch schon zuvor rege Interaktion mit unseren Kunden.

Für wen wurden die Auftritte konzipiert und was wird darauf geboten?

Die Auftritte richten sich ganz klar an Absolventen, Konzipienten und noch Studierende mit Interesse an Rechtsentwicklungen, dem juristischen Umfeld und natürlich LexisNexis. Wir informieren z.B. laufend über ausgewählte Neuerscheinungen und spezielle Angebote. Darüber hinaus bieten wir Support zur juristischen Fachdatenbank LexisNexis® Online in Form von Videotutorials. Bei kniffligen Fragen kann unser Helpdesk-Team direkt kontaktiert werden. Ein besonderes Anliegen ist es uns, einen Blick „hinter die Kulissen“ zu gewähren. Wer erstellt eigentlich meinen neuen Kodex? Wie sieht der Arbeitsalltag bei LexisNexis aus? Wir möchten damit einen etwas persönlicheren

Einblick in unser Unternehmen ermöglichen. Wer auf den Geschmack gekommen ist, findet natürlich auch immer die neuesten Stellenangebote von LexisNexis auf unseren Plattformen.



www.facebook.com/lexisnexisAT



gplus.to/lexisnexisAT



www.twitter.com/lexisnexisAT



www.youtube.com/user/lexisnexisAT

KRAFT & WINTERNITZ
RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine seit 1987 international tätige Sozietät mit Schwerpunkt in folgenden Bereichen:

- **Kapitalmarktrecht**
- **Versicherungsrecht**
- **Gesellschaftsrecht**
- **Vertriebsrecht**
- **Gewerblicher Rechtsschutz**

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir ambitionierte

Rechtsanwaltsanwärter/innen

mit kleiner oder großer LU. Wir bieten eine umfassende Aus- und Fortbildung sowie Perspektiven für eine langfristige Zusammenarbeit.

Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien • Heinrichsgasse 4
Tel: +43-1-587 16 60-0 • Fax: +43-1-586 31 17
office@kwlaw.at • www.kwlaw.at



jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest

Fotos: © fotodienst, Anna Rauchenberger

Beste Unterhaltung bei Traumwetter

Am wundervollen Vorsommerabend des 14. Juni 2012 stand der Garten des barocken Palais Schönborn wieder ganz im Zentrum des jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest. Rund 300 Gäste feierten und netzwerkten bis nach Mitternacht, dank unserem Hauptsponsor LexisNexis!

Mag. Peter Davies (Geschäftsführer LexisNexis) bedankte sich bei den vielen Gästen, die der Einladung gefolgt waren. Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer freute sich

über die bereits rund tausend Mitgliedschaften des jus-alumni-Vereins und lobte LexisNexis für Unterstützung in vielfacher Hinsicht: „Unser Hauptsponsor leistet sehr viel.“ Sein Dank galt ebenso jus-alumni Geschäftsführerin Mag. Inge Tiefenbacher, „die sich stark engagiert und im Hintergrund Großes leistet.“ Anlässlich der 25. Ausgabe des jus-alumni Magazins hob

Heinz Mayer ebenfalls die Aufnahme des Mediums in den Bestand der Deutschen Nationalbibliothek und der Staatsbibliothek zu Berlin hervor und zollte der Leistung von Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmair Anerkennung.

Die Ehrenmitgliedschaft des jus-alumni-Vereins wurde dieses Jahr an Dr. Georg Springer, Geschäftsführer



Rollmopse und Semmeln für G. Springer (links) von Dekan H. Mayer

der Bundestheater-Holding GmbH, verliehen. „Georg Springer ist das Gesicht der Österreichischen Bundestheater. Er leitet das größte Theaterunternehmen der Welt, mit einem Budget von rund 230 Millionen Euro“, so Dekan Mayer. In Erinnerung an eine Anekdote aus der gemeinsamen Gymnasiumzeit überreichte Heinz Mayer Rollmopse und Semmeln als Geschenk, sowie eine Zeichnung eines Mitschülers.

Anschließend hieß Frau Dr. Gerit Kandutsch



Neues jus-alumni Ehrenmitglied G. Springer (2.v.li): Es gratulierten: I. Tiefenbacher, H. Mayer, P. Davies, G. Kandutsch (v.l.n.r.)



Entspannte Unterhaltung (v.l.n.r.): U. Jesionek, G. Kantusch, G. Springer, M. Taschlmar (Hintergrund)

(Verlagsleiterin LexisNexis) die Gäste herzlich zum zweiten Teil des Abends willkommen. Sie dankte den Autorinnen und Autoren dafür, dass sie ihr Fachwissen bei Lexis-Nexis publizieren und verwies stolz darauf, dass LexisNexis als sehr innovativer Verlag gilt. Sie spannte den Bogen vom neuesten Produkt des Verlages, der App „Newsmonitor“, zurück zu einem Innovationsprodukt anno 1947. Damals wurde „der ARD“, die unentbehrliche Fachzeitschrift für Personalrecht, gegründet, die heuer ihr 65. Jubiläum feiert. Mag. Michael Schachner (Produktma-

Unter den Gästen befand sich zahlreiche Prominenz aus der österreichischen Recht- und Wirtschaftsszene.

Gesehen wurden u.a.: RA Mag. Thomas Angermair (jus-alumni Vorstand), Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin, Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt (Universität Wien), Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident des Weißen

nager Print LexisNexis) plauderte mit dem Sohn des Firmengründers, Dr. Dietrich Scherff, über Gründung und Anfänge im Jahr 1947 und bedankte sich beim Kunden der ersten Stunde, Toyota Frey, mit einem Geschenkkorb. Danach schloss Peter Davies den offiziellen Teil des Abends und eröffnete das Buffet. Er wünschte allen Gästen einen angenehmen Abend.

Ringes, Dr. Gerhard Kantusch (jus-alumni Vorstand), Nahostexpertin Dr. Karin Kneissl, Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M. (WU Wien), Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr (WU Wien), Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M. (Vizedekan Juridicum), Hofrat Dr. Einar Sladecek (Arbeits- und Sozialgericht Wien), Dr. Wolfgang Seitz (Industriellenvereinigung), Dr. Hans G. Zeger (Obmann der ARGE Daten), u.v.m.



65 Jahre ARD. Es gratulierten (v.l.n.r.): G. Kandutsch, M. Schachner, B. Tuma, G. Berger (Toyota Frey), D. Scherff, P. Davies

Impressionen vom Sommerfest 2012:



Fotos: © fotodienst, Anna Rauchenberger

Veranstaltungshinweise

Termine im Sommer/Herbst 2012



Wir informieren unsere Mitglieder laufend per E-Mail über jus-alumni Veranstaltungen. Exklusiv für unsere Mitglieder bieten wir Veranstaltungen wie abendliche Diskussionsrunden, jus-alumni Frühstück bei der Tageszeitung „Der Standard“ mit Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Kunstführungen und vieles mehr.
Die Teilnahme an jus-alumni Veranstaltungen ist für Mitglieder gratis.

jus-alumni
members
only!

Informationen über Veranstaltungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie unserer Kooperationspartner finden Sie zusätzlich auf unserer Website. Einen Überblick können Sie sich unter www.jus-alumni.at unter **Aktuelles** verschaffen. Ihre Einladungen erhalten Sie wie gewohnt jeweils per E-Mail. Wir freuen uns, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu können!

Start des Herbstprogramms

20. 9. 2012

Europa vor dem Crash?

Was Sie wissen sollten, um sich und Ihr Geld zu schützen! Eurozerfall, Hyperinflation und Zusammenbruch des Geldsystems dominieren die Schlagzeilen. Wie man darauf reagieren kann, hören Sie in einem Vortrag der FiNUM.Private Finance AG. Jus-alumni Mitglieder erhalten ihre Einladung per E-Mail.

jus-alumni
members
only!

Wien wieder auf dem Siegerpodest

3. Platz beim Telders International Law Moot Court

Platzierungen von Universitäten in Rankings und Tabellen haben die Tendenz zu schwanken. Nicht so in Den Haag! Die vier Studierenden Viviane Arnolds, Martina Gross, Michaela Hinterholzer und Dominik Malicki, gecoacht von der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, vertraten dieses Jahr die Universität Wien beim renommierten Telders International Law Moot Court Wettbewerb in der Heimatstadt des Internationalen Gerichtshofs. Das glänzende Ergebnis: 3. Platz in der Gesamtwertung neben 27 anderen Teams. Insgesamt befindet sich das Team in fünf von sieben Einzelwertungen unter den Top 4, darunter beste Gesamtleistung *Klägerseite*, bester Schriftsatz sowie am besten vorgebrachtes *mündliches Argument*.

Die Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen unter Leitung von Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch LL. M. nimmt seit mehreren Jahren an internationalen Moot Court Wettbewerben teil und erreicht dabei seit Längerem ungebrochen herausragende Ergebnisse. Die Universität Leiden organisiert seit 1977 den Telders International Law Moot Court, bei dem Studierende in einem simulierten Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof möglichst praxisnah einen fiktiven Fall bearbeiten. Die Teams der vierzig teilnehmenden Universitäten aus ganz Europa erhielten Anfang Oktober 2011 den Sachverhalt und hatten bis Mitte Jänner Zeit, für den klagenden und den beklagten Staat die schriftliche Argumentation zu erarbeiten. Der diesjährige Fall behandelte aktuelle Völkerrechtsthemen wie staatliche und diplomatische Immunitäten sowie internationale Strafgerichtsbarkeit. Führende europäische und internationa-

le Völkerrechtsautoritäten, darunter amtierende und ehemalige IGH-RichterInnen, saßen auf der „Richterbank“ und bewerteten die Teams.



3. Platz beim Telders International Law Moot Court: Viviane Arnolds, Martina Gross, Michaela Hinterholzer und Dominik Malicki (v.l.n.r.)

Dabei sein und profitieren!

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

Jetzt Club-Mitgliedschaft anmelden unter:

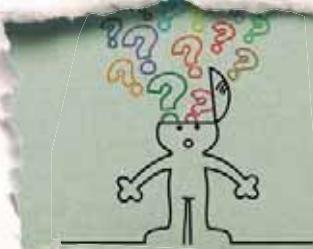
www.jus-alumni.at



Compliance-Wochen

Jetzt kostenlos Basis-Mitglied werden:

www.compliance-praxis.at/register



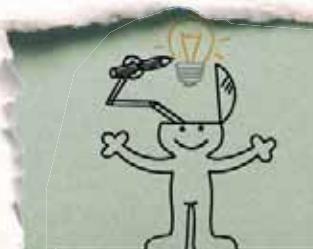
1

Sie haben viele Fragen
zum Thema Compliance?



2

Werden Sie jetzt unter
www.compliance-praxis.at/register
kostenlos Basis-Mitglied und nutzen
Sie bis 13. Juli 2012 alle Inhalte und
Funktionen des Portals.



3

Überzeugt?



4

Werden Sie um € 99,- statt
€ 199,- Premium-Mitglied und
profitieren Sie dauerhaft von
Magazin, Portal und Netzwerk.

Compliance Praxis

Magazin | Portal | Netzwerk

Ihr Ratgeber für Compliance Fragen:

- 1 Quartalsmagazin mit Experten-Beiträgen und Praxisbeispielen
- 2 Online-Portal www.compliance-praxis.at mit tagesaktuellen Nachrichten, Compliance-Blog und Forum
- 3 Regelmäßige Netzwerktreffen mit Fachvorträgen internationaler Experten

Compliance-Wochen
01. Juni - 13. Juli 2012
Premium-Mitglied werden um
€ 99,-*
statt € 199,-



www.compliance-praxis.at/abo

E-Mail: bestellung@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-5555

*Angebot gültig bei Bestellung eines Jahresabos 2012 im Zeitraum 01. Juni - 13. Juli 2012.
Für die Folgejahre gilt der reguläre Abopreis von € 199,-/Jahr.

OPPORTUNITY

It will be challenging sometimes –
but it will spice up your life.



JOIN IN.

BINDER GRÖSSWANG

OPPORTUNITIES YOU CAN COUNT ON.

career.bindergroesswang.at